

nach dem abwesenden Täter unterstützen und so beitragen, daß die Maßnahmen der Justiz- und Sicherheitsorgane voll wirksam werden können.

Es ist also stets das unter den Bedingungen des Nichtmitwirkens des Beschuldigten erreichbare Maximum an Untersuchungsergebnissen anzustreben. Das ist im Hinblick auf die Ausführungen im Abschnitt 5.1. bedeutsam; vor allem deshalb, weil sich die Beschuldigung gegen eine bestimmte Person richtet, sind an die Tatsachen, die für den Tatverdacht sprechen, besonders hohe Anforderungen zu stellen. Während der Untersuchung muß daher ständig geprüft werden, ob der Tatverdacht unter Würdigung aller hinzukommenden Beweise aufrechterhalten werden kann. Anderenfalls ist das Verfahren gegen den Beschuldigten unverzüglich einzustellen und sind die eingeleiteten Maßnahmen rückgängig zu machen.

Ist die Person, gegen die sich die Beschuldigung richtet, bereits vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erkrankt oder flüchtig bzw. abwesend, dann ist nach sorgfältiger Prüfung auf alle Fälle das Verfahren einzuleiten, um die erforderlichen Untersuchungshandlungen (z.B. die Aufenthaltsermittlung oder die Fahndung) durchführen zu können. Hinsichtlich der Prüfung gilt es allerdings zu beachten, daß als Voraussetzung zur Einleitung konkrete, auf zuverlässige Quellen gestützte Tatsachen vorhanden sein müssen, die darauf hinweisen, daß der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens in Frage kommt. Diese Verdachtstatsachen müssen stichhaltig sein, d. h., sie dürfen nicht durch gleichzeitig vorliegende Entlastungsbeweise, erkennbare Gründe oder logische Erwägungen entkräftet werden. Unter Beachtung aller be- und entlastenden Umstände dürfen keine erheblichen Zweifel daran bestehen, daß der Beschuldigte ein Strafgesetz objektiv und subjektiv verletzt hat und seiner Verurteilung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. In der schriftlichen Begründung zur Einleitung sind dann auch alle Tatsachen zu nennen, aus denen sich der Tatverdacht ergibt. Das nachfolgende Beispiel soll diese Problematik verdeutlichen.

Auf einer Fernverkehrsstraße wurde nachts um 1.00 Uhr eine schwerverletzte Person aufgefunden. Ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, verstarb der Verletzte kurze Zeit darauf. Die Ermittlungen ergaben, daß der Verletzte den am Fundort Vorgefundenen Spuren nach von der Ladefläche des Anhängers eines vorbeifahrenden Lastkraftwagens erfaßt, zur Seite geschleudert worden war und sich durch den Anprall gegen einen Kilometerstein einen Schädelbasisbruch zugezogen hatte. Im Verlauf des nächsten Tages konnte allerdings bereits der den Unfall verursachende LKW-Anhänger ermittelt werden.